

Herstellergarantie

MARIAN PCIe Audio Interfaces „Clara“

Stand: August 2026

GARANTIEGEBER:

MARIAN GmbH
Berggartenstraße 12
04155 Leipzig
Deutschland

E-Mail: support@marian.de

Web: www.marian.de

1. GARANTIE UND GESETZLICHE MÄNGELRECHTE

MARIAN gewährt dem Ersterwerber eines MARIAN PCIe-Audiointerfaces eine freiwillige Herstellergarantie nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen.

Diese Garantie besteht zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten gegenüber dem Verkäufer. Die gesetzlichen Rechte können unentgeltlich in Anspruch genommen werden und werden durch diese Garantie weder eingeschränkt noch ersetzt.

Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung sind gegenüber dem jeweiligen Verkäufer geltend zu machen. Ansprüche aus dieser Herstellergarantie richten sich unmittelbar gegen MARIAN.

Für Verbraucher gelten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 434 ff. BGB. Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand, gilt unter den Voraussetzungen des § 477 BGB die dort geregelte Beweislastumkehr.

Für Geschäftskunden bleiben vertragliche und gesetzliche Mängelrechte ebenfalls unberührt, soweit sie nicht wirksam abweichend vereinbart wurden.

2. ERFASSTE PRODUKTE UND GARANTIEBERECHTIGTE

Die Garantie gilt für PCIe Audiointerfaces der Marke MARIAN „Clara“-Serie, die als Neuware von MARIAN oder einem autorisierten Vertriebspartner erworben wurden.

Garantieberechtigt ist der auf dem Kaufbeleg ausgewiesene Ersterwerber. Eine Produktregistrierung ist nicht erforderlich.

Die Garantie ist grundsätzlich nicht auf einen späteren Erwerber übertragbar. Gesetzliche Rechte eines späteren Erwerbers werden hierdurch nicht berührt.

3. DAUER DER GARANTIE

Die Garantie gilt für fünf Jahre ab Übergabe des Produkts an den Ersterwerber.

Das Übergabedatum wird grundsätzlich durch den datierten Kaufbeleg nachgewiesen. Kann das Übergabedatum daraus nicht entnommen werden, gilt das Rechnungsdatum. Andere geeignete Nachweise bleiben zulässig.

Gesetzliche Gewährleistungs- und Verjährungsfristen laufen unabhängig von dieser Garantie. Wird bei einem Verbrauchsgüterkauf gesetzliche Nacherfüllung durch Nachbesserung geleistet, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist nach Maßgabe des § 475e Abs. 5 BGB einmalig um zwölf Monate.

Eine Leistung aus dieser Herstellergarantie lässt die ursprüngliche Garantiedauer grundsätzlich unberührt und setzt sie nicht erneut in Gang. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

4. INHALT DER GARANTIE

MARIAN garantiert, dass das erfasste Produkt während der Garantiezeit bei bestimmungsgemäßem Gebrauch frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und seine wesentlichen, in der Produktdokumentation beschriebenen Hardwarefunktionen erfüllt.

4.1 FÜR VERBRAUCHER

Im berechtigten Garantiefall kann der Verbraucher grundsätzlich zwischen

- der unentgeltlichen Reparatur des Produkts und
- der unentgeltlichen Lieferung eines mangelfreien Ersatzprodukts

wählen.

MARIAN kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur ablehnen, soweit dies nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Die Mindestansprüche aus einer Haltbarkeitsgarantie ergeben sich aus § 479 Abs. 3 BGB.

4.2 FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

Bei Geschäftskunden entscheidet MARIAN nach billigem Ermessen, ob das Produkt repariert oder durch ein technisch gleichwertiges Produkt ersetzt wird, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

4.3 ERSATZPRODUKTE

Ein Ersatzprodukt kann neu oder fachgerecht generalüberholt sein. Ist das ursprüngliche Modell nicht mehr verfügbar, kann ein technisch mindestens gleichwertiges Nachfolge- oder Austauschmodell bereitgestellt werden.

Ausgetauschte Produkte oder Bauteile gehen in das Eigentum von MARIAN über, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. NICHT VON DER GARANTIE ERFASSTE FÄLLE

Die Garantie gilt nicht, soweit der geltend gemachte Defekt nachweislich verursacht wurde durch:

- eine Verwendung entgegen der Bedienungsanleitung, den technischen Spezifikationen oder der erkennbaren Zweckbestimmung;
- unsachgemäßen Einbau, Ausbau, Transport oder Betrieb;
- inkompatible oder fehlerhafte Komponenten des Hostsystems;
- unzulässige elektrische Belastungen, Überspannung oder fehlerhafte Stromversorgung;
- elektrostatische Entladung infolge unsachgemäßer Handhabung;
- Flüssigkeiten, übermäßige Feuchtigkeit, Kondensation, Feuer, Blitzschlag, Überschwemmung oder andere äußere Einwirkungen;
- Sturz, Schlag, Druck, Verbiegen oder eine andere mechanische Beschädigung;

- nicht von MARIAN freigegebene Veränderungen an der Hardware oder Firmware;
- unsachgemäße Reparaturversuche durch nicht autorisierte Dritte;
- Betrieb außerhalb der in der jeweiligen Produktdokumentation genannten Umgebungsbedingungen.

Ebenfalls nicht erfasst sind:

- rein optische Beeinträchtigungen, die die Funktion nicht beeinflussen;
- Fehler, die ausschließlich auf Betriebssystemen, Anwendungssoftware, Treibern anderer Hersteller oder einer nicht unterstützten Systemkonfiguration beruhen;
- Wartungs-, Einrichtungs- oder Konfigurationsarbeiten, denen kein Hardwarefehler zugrunde liegt.

Das Öffnen eines Computers oder der bestimmungsgemäße Ein- und Ausbau der PCIe-Karte führt nicht automatisch zum Verlust der Garantie. Gleiches gilt für Reparaturversuche oder Veränderungen, soweit diese für den geltend gemachten Defekt nicht ursächlich waren und dessen Prüfung nicht unzumutbar erschweren.

Eine fehlende oder beschädigte Seriennummer schließt die Garantie nur aus, wenn sich Produktidentität, Garantieberechtigung oder Garantiezeit auf andere zumutbare Weise nicht feststellen lassen.

6. GELTENDMACHUNG DER GARANTIE

Zur Bearbeitung eines Garantiefalls sollte der Garantieberechtigte zunächst den MARIAN-Support kontaktieren:

E-Mail: support@marian.de

Die Mitteilung sollte folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Produktbezeichnung und Seriennummer;
2. eine möglichst genaue Fehlerbeschreibung;
3. Angaben zur verwendeten Systemkonfiguration;
4. eine Kopie des Kaufbelegs oder einen anderen geeigneten Erwerbsnachweis.

Nach einer ersten Prüfung erteilt MARIAN gegebenenfalls eine RMA-Nummer und teilt die Rücksendeadresse sowie die Versandhinweise mit.

Das Produkt darf erst nach Abstimmung mit MARIAN eingesandt werden. Es ist transportsicher und – soweit vorhanden – in einer geeigneten antistatischen Verpackung zu versenden. Zubehör soll nur eingesandt werden, wenn MARIAN hierzu auffordert.

Das Fehlen einer RMA-Nummer lässt bestehende Garantieansprüche nicht entfallen, kann die Bearbeitung jedoch verzögern.

MARIAN führt die Prüfung und eine berechtigte Garantieleistung innerhalb einer angemessenen Frist durch. Die konkrete Bearbeitungsdauer hängt insbesondere vom Fehlerbild, von der Ersatzteilverfügbarkeit und vom Versandweg ab.

7. VERSANDKOSTEN

Bei Verbrauchern trägt MARIAN die für eine berechtigten Garantieleistung erforderlichen Transportkosten. Vor der Einsendung ist der Versand mit MARIAN abzustimmen. Soweit verfügbar, stellt MARIAN ein Rücksendeetikett bereit.

Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass kein Garantiefall vorliegt, informiert MARIAN den Einsender vor der Durchführung kostenpflichtiger Arbeiten. Kostenpflichtige Reparaturen erfolgen nur nach gesonderter Zustimmung.

Geschäftskunden tragen grundsätzlich die Kosten der Einsendung an MARIAN. Die Rücksendung nach einer berechtigten Garantieleistung erfolgt auf Kosten von MARIAN, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Bei Sendungen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union sind Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollformalitäten vorab mit MARIAN abzustimmen. Zwingende gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben unberührt.

8. SOFTWARE, TREIBER UND FIRMWARE

Die Garantie bezieht sich auf die Hardware des Produkts.

Software, Treiber und Firmware sind nicht selbst Gegenstand der Haltbarkeitsgarantie. Ein Hardwaredefekt ist jedoch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er sich bei der Verwendung von Software, Treibern oder Firmware bemerkbar macht.

Ansprüche wegen digitaler Elemente sowie zwingende gesetzliche Aktualisierungs- oder Bereitstellungspflichten bleiben unberührt.

9. HAFTUNG

Diese Garantie begründet die in diesen Bedingungen beschriebenen Ansprüche auf Nacherfüllung. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

MARIAN haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- nach dem Produkthaftungsgesetz;
- im Umfang einer ausdrücklich übernommenen weitergehenden Garantie;
- in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Garantie überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10. DATENSCHUTZ

MARIAN verarbeitet die zur Prüfung und Abwicklung eines Garantiefalls erforderlichen personenbezogenen Daten insbesondere auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO.

Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter:

www.marian.de/datenschutz

11. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Garantie gilt weltweit.

Die Garantieleistung wird grundsätzlich durch das MARIAN-Servicecenter in Leipzig erbracht. Die Regelungen zu Versand-, Zoll- und Einfuhrkosten in Abschnitt 7 bleiben unberührt.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates entzogen wird, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist – soweit gesetzlich zulässig – Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand.

13. ÄNDERUNGEN DIESER GARANTIEBEDINGUNGEN

Für einen Garantiefall gelten die Garantiebedingungen, die bei Übergabe des Produkts an den Ersterwerber gültig waren.

Spätere Änderungen gelten ausschließlich für künftig übergebene Produkte und wirken sich nicht nachteilig auf bereits begründete Garantieansprüche aus.